



Aktuelles aus Steuern, Recht und Wirtschaft

MWST Online-Abrechnung	2
Schärfere Massnahmen gegen missbräuchliche Konkurse am 1. Januar 2025	2
<u>Ab wann gilt der private Börsenhandel als geschäftlich?</u>	2
Kauf und Nutzung einer Ferienimmobilie: das ist zu beachten	3
<u>Darlehen an Bekannte und Freunde: darauf sollten Sie achten</u>	3
Mitarbeiter postet an einem Konzert während er krankgeschrieben ist – was tun?	4

MWST Online-Abrechnung

Die Abrechnung der Mehrwertsteuer ist ab 2025 nur noch online möglich. Unternehmen, welche die Mehrwertsteuer mittels Papierabrechnung deklarieren, können dies noch bis Ende 2024 tun. Für die Online-Abrechnung können sich Unternehmen via ePortal bei der Mehrwertsteuer anmelden.

Schärfere Massnahmen gegen missbräuchliche Konkurse am 1. Januar 2025

Schuldner sollen sich nicht durch einen missbräuchlichen Konkurs ihrer finanziellen Verpflichtungen entledigen können. Der Bundesrat hat die notwendigen Vorschriften auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt. Künftig sind die Hürden höher, sich zum Nachteil der Gläubiger von Schulden zu befreien. So müssen etwa öffentlich-rechtliche Forderungen (Steuern, Sozialversicherungsabgaben) künftig nach den allgemeinen Regeln auf Konkurs betrieben werden. Schuldner sollen ein Konkursverfahren nicht mehr dazu missbrauchen können, um sich ihrer finanziellen Verpflichtungen wie Lohnzahlungen oder Schulden zu entledigen oder ein Konkursverfahren dafür nutzen, um andere Unternehmen auf unlautere Weise zu konkurrenzieren. Bei überschuldeten Gesellschaften ohne Geschäftstätigkeit und verwertbaren Aktien (Mantelhandel) sind Übertragungen der Aktien oder Stammanteile ungültig. Der rückwirkende Verzicht auf die eingeschränkte Revision (Opting-Out) ist nicht mehr erlaubt. Ferner sind die Steuerbehörden verpflichtet, dem zuständigen Handelsregisteramt Meldung zu erstatten, falls eine Gesellschaft die gesetzlich vorgeschriebene Jahresrechnung nicht einreicht.

Ab wann gilt der private Börsenhandel als geschäftlich?

Grundsätzlich ist der private Kapitalgewinn steuerfrei. Unter Umständen kann der Kapitalgewinn

doch mit der Einkommenssteuer erfasst werden. Nicht unter dem Titel «Einkommen aus Vermögen», sondern «Einkommen aus selbständiger Tätigkeit». Dies können Grundstückgewinne bei Architekten oder Immobilienhändler sein oder Börsengewinne bei Bankfachleuten.

Das Bundesgericht hat Kriterien formuliert, wonach bei jedem Fall einzeln beurteilt wird, ob es sich um eine «normale, private Vermögensverwaltung» oder um einen «gewerbsmässigen und professionellen» Gewinn handelt. Für professionelles Verhalten spricht:

- Besondere berufliche Kenntnisse: Fachkenntnisse von Hilfspersonen werden auch zugerechnet
- Häufigkeit der Transaktion: je mehr Transaktionen desto kritischer
- Art des Vorgehens: je planmässiger desto kritischer
- Finanzierungsart: Fremdfinanzierung ist kritisch
- Verwendung der erzielten Gewinne: Reinvestition ist kritisch
- Absicherung der Transaktion: kritisch falls durch Derivate gesichert
- Besitzesdauer: je kürzer desto kritischer.

Auch der Handel mit Wein oder Kunstgegenständen kann schnell einmal als gewerbsmässig eingestuft werden und damit Erwerbseinkommen darstellen.



Kauf und Nutzung einer Ferienimmobilie: das ist zu beachten

Beim Kauf einer Ferienimmobilie muss finanziell und steuerlich einiges beachtet werden. Selbstbewohntes Wohneigentum wird von Banken mit bis zu 80 Prozent finanziert, Ferienhäuser und Ferienwohnungen hingegen nur zu 50 bis höchstens 70 Prozent. Der Rest muss aus eigenen Mitteln aufgebracht werden. Guthaben aus der Pensionskasse und der Säule 3a dürfen nicht verwendet werden. Alternativ kann auf dem Hauptwohnsitz eine zusätzliche Hypothek aufgenommen werden, um die Ferienimmobilie zu bezahlen.

Für Ferienhäuser und Ferienwohnungen gelten strengere Amortisationspflichten als für selbstbewohntes Wohnen. Die Amortisationsregeln sind gesetzlich nicht vorgeschrieben und unterscheiden sich von Bank zu Bank. Die meisten Banken verlangen, dass Hypotheken für Ferienimmobilien in 10 bis 15 Jahren oder bis zum Erreichen des Rentenalters auf unter 50 Prozent zurückbezahlt werden.

Eine Ferienimmobilie unterliegt der gleichen steuerlichen Behandlung wie ein Hauptwohnsitz. Der Verkehrswert der Immobilie wird als Vermögen am steuerpflichtigen Ort betrachtet, während der Eigenmietwert abzüglich der Unterhaltskosten und Hypothekarzinsen als Einkommen am Standort der Immobilie angesehen wird. Der Eigenmietwert kann je nach Kanton variieren, unabhängig von der Dauer des Aufenthalts im Feriendomizil.

Die Tragbarkeitsberechnung von Ferienimmobilien folgt denselben Regeln wie bei selbstbewohntem Wohneigentum und sollte nicht mehr als ein Drittel des Bruttohaushaltseinkommens ausmachen. Wichtig: Für die Berechnung werden die Wohnkosten addiert.

Wird das Ferienhaus oder die Ferienwohnung vermietet, müssen die Mieteinnahmen nach Abzug der Unterhaltskosten und Hypothekarzinsen als Einkommen versteuert werden. Im Falle einer

teilweisen Vermietung werden der Eigenmietwert und die Mieteinnahmen anteilmäßig berechnet.



Darlehen an Bekannte und Freunde: darauf sollten Sie achten

Das Verleihen von Geld an einen Freund sollte sorgfältig durchdacht werden, um mögliche Komplikationen zu vermeiden. Hier die wichtigsten acht Punkte:

1. Klare Vereinbarungen schriftlich festhalten: Regeln Sie das Darlehen in einem Vertrag, der
 - die Höhe des Darlehens
 - die Rückzahlungsmodalitäten
 - den Zinssatz und
 - den Zeitrahmen für die Rückzahlung festlegt.
2. Festlegung von Konditionen: Definieren Sie klar, ob es sich um ein zinsloses Darlehen handelt oder ob Zinsen verlangt werden.
3. Rückzahlungsplan vereinbaren: Vereinbaren Sie, wann und wie das Geld zurückbezahlt wird. Legen Sie einen realistischen Zeitrahmen fest und besprechen Sie was passiert, wenn die Rückzahlung nicht termingerecht eintrifft. Seien Sie sich bewusst, dass Sie unter Umständen unangenehme Schritte gegen Ihren Freund einleiten müssen. Klären Sie auch, ob die Rückzahlung an Bedingungen geknüpft ist, z.B. wenn Ihr Freund

plötzlich in eine bessere finanzielle Situation gerät.

4. Persönliche Finanzlage des Freundes prüfen: Überlegen Sie, ob Ihr Freund finanziell in der Lage ist, das Geld zurückzuzahlen.

5. Beratung beanspruchen: Es kann sinnvoll sein, professionellen Rat einzuholen, um sicherzustellen, dass die Vereinbarung rechtsverbindlich ist.

6. Grenzen setzen: Überlegen Sie sich im Vorfeld, bis zu welcher Höhe Sie bereit sind, Geld zu verleihen. Setzen Sie klare Grenzen für sich selbst.

7. Auswirkungen auf die Beziehung berücksichtigen: Bedenken Sie, dass finanzielle Angelegenheiten oft zu Spannungen führen können. Seien Sie sich bewusst, dass Geld verleihen die Freundschaft beeinflusst.

8. Steuerliche Auswirkungen nicht vergessen: Wenn Sie einem Bekannten Geld leihen und dafür Zinsen erhalten, sind Sie verpflichtet, diese Zinsinkünfte in Ihrer Steuererklärung zu erfassen. Gleichzeitig müssen Sie das gewährte Darlehen im Wertschriftenverzeichnis angeben. Diese Regelung gilt unabhängig davon, ob es sich um ein verzinstes oder zinsloses Darlehen handelt. Ihr Bekannter hat die Möglichkeit, das Darlehen als Schuld in seinem Schuldenverzeichnis zu deklarieren und somit steuerliche Vorteile in Anspruch zu nehmen.

Alternative Lösungen erwägen: Überlegen Sie sich, ob es alternative Möglichkeiten gibt, Ihrem Freund zu helfen, ohne eine grosse Geldsumme zu verleihen, wie etwa Ratschläge zur Budgetierung oder Unterstützung bei der Suche nach anderen Finanzierungsoptionen.

Mitarbeiter postet an einem Konzert während er krankgeschrieben ist – was tun?

Immer wieder werden «Schlaumeier» erwischt, die sich krankmelden und dann auf Social Media

Fotos von sich bei Freizeitaktivitäten wie zum Beispiel einem Konzertbesuch veröffentlichen.

Für den Arbeitgeber gilt in einem solchen Fall Folgendes: Ein Post auf Social Media allein gilt noch nicht als Vertragsverletzung. Social-Media-Kanäle sind keine zuverlässigen Quellen für eine Vertragsverletzung.

- Der Mitarbeitende muss zur Stellungnahme aufgeboten werden und die Möglichkeit haben, sich zu erklären.
- Der Grund der Krankschreibung ist relevant für das weitere Vorgehen: Liegt eine Grippe vor, ist der Konzertbesuch kritisch, bei einem Beinbruch hingegen nicht.
- Ein einmaliges Fehlen ist anders zu beurteilen als eine mehrtägige Abwesenheit.
- Die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte des Mitarbeitenden sind stets zu wahren.

Fazit: Nur aufgrund eines Social Media Posts aus dem Privatleben des Mitarbeitenden kann der Arbeitgeber keine arbeitsrechtlichen Sanktionen einleiten. Er muss den Sachverhalt genau prüfen und klären, ob eine schwerwiegende Vertragsverletzung vorliegt. Erst dann sind Konsequenzen möglich.



Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine Fachperson.